



Flurbereinigungsbeschluss

Dorferneuerung Engertsham 2 Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Gz. A-7571-26

I. Flurbereinigungsbeschluss

Anlage

1 Gebietskarte M = 1 : 2500

A Entscheidender Teil

1. Anordnung der Dorferneuerung

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– das Verfahren Engertsham 2 (Dorferneuerung Engertsham 2) angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Engertsham 2 führt und ihren Sitz in Landau an der Isar hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern.

Der Beitritt der Teilnehmergeinschaft zum Verband für Ländliche Entwicklung Niederbayern wird angeordnet.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

B Hinweise

1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird in dem Markt Fürstenzell und den angrenzenden Gemeinden Stadt Passau, Gemeinde Neuburg a.Inn, Markt Ortenburg, Markt Ruhstorf a.d.Rott und Stadt Vilshofen an der Donau öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Der Flurbereinigungsbeschluss (mit der Gebietskarte) liegt nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung einen Monat in den o. g. Kommunen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).



Der Flurbereinigungsbeschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter

„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php>)

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren Engertsham 2 berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Dorferneuerung Engertsham 2 Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar, (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), 09951 940-0, poststelle@ale-nb.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar, 09951 940-0, datenschutz@ale-nb.bayern.de) erhalten.

C Begründung

Der Markt Fürstenzell beantragte am 18.01.2024 eine Dorferneuerung für die Ortschaft Engertsham durchzuführen. Dabei sollen insbesondere

- die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse geregelt,
- dorfgerechte Nahversorgungseinrichtungen geschaffen,
- das Ortsbild von Engertsham erhalten und gestaltet,
- Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren realisiert und

- die notwendige begleitende Bodenordnung und Regelung der Rechtsverhältnisse durchgeführt

werden.

Solche Maßnahmen können im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG ausgeführt werden (§ 37 Abs. 1 FlurbG). Dem Zweck der Dorferneuerung entsprechend erstreckt sich das Verfahrensgebiet Engertsham 2 auf die Ortslagen von Engertsham. Es ist ca. 72 ha groß.

Nach § 5 FlurbG wurden die voraussichtlich beteiligten Bürger und Grundeigentümer über den besonderen Zweck der Dorferneuerung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sowie über die zu erwartenden Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört; sie haben keine Bedenken gegen die Dorferneuerung vorgebracht.

Aufgrund der Ergebnisse der Informationsversammlung und der Anhörung hält das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern die Voraussetzungen für eine Dorferneuerung und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Die Dorferneuerung ist eine wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Markt Fürstenzell; die Planungen hierfür sind unverzüglich zu beginnen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, damit die Teilnehmer am Verfahren mitwirken und sofort einen Vorstand wählen können. Der Vorstand soll die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft führen und bald mit den erforderlichen Planungen beginnen.

Das Verfahren wird mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert. Durch einen Aufschub können den Beteiligten erhebliche Nachteile entstehen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt erheblich das Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfes.

gez. Hans-Peter Schmucker

Amtsleitung